



Reglement über die Entschädigung im Feuerwehrwesen

der

Regio-Feuerwehr Freiamt-Mitte

der Gemeinden

Boswil, Bünzen und Kallern



§ 1 Entschädigung für Hilfeleistungen

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	.-	50.-
2. Retablierung, je Person und Stunde	.-	50.-
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	25.-	.-
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeug bis 3,5 t	50.-	30.-
2. Feuerwehrfahrzeug > 3,5 t bis 12 t	150.-	50.-
3. Feuerwehrfahrzeug > 12 t	280.-	140.-
4. Autodrehleitern	gemäss Tarif der Stütz- punktfeuerwehr Muri+	
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Schlauchanhänger u.a.	30.-	20.-
6. Aufgebotene Zivilfahrzeuge wie Traktoren usw.	Nach Aufwand, mindestens 100.-	
7. Putzmaschinen und Gemeindefahrzeuge	Gem. separater Preisliste	
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät, einschliesslich Füllung, je Stück	20.-	.-
2. Langzeit-Atemschutzgerät, einschliesslich Füllung, je Stück	gemäss Tarif der Stütz- punktfeuerwehr Muri+	
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate, usw.	25.-	20.-
4. Schlauchmaterial, einschliesslich waschen, trocknen, prüfen, pro Schlauch à 20 Laufmeter		
– Nennweite 75 mm	15.-	.-
– Nennweite 50 oder 40 mm	10.-	.-
5. Ölbinder pro Sack (20 kg)	30.-	.-
6. Kleiderreinigung	Nach Aufwand	
d) Verwaltungskosten		
1. Verwaltungskosten von 1.5% der verrechneten Gesamtkosten.		
2. Mit der Entschädigung gemäss § 2 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.		
3. Kleinste Berechnungseinheit ist die Stunde; weitere angebrochene Stunden wer- den auf halbe Stunden aufgerundet.		



e) Brandwache / Verkehrsdienst / Parkdienst

Die Kosten für Aufwendungen der Feuerwehr bei Brandwache und den Verkehrsdienst anlässlich nicht-kommerzieller Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Kosten	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
Erste Stunde pro Person	.-	40.-
Jede weitere Stunde pro Person	.-	35.-

Kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Firmen und Institutionen

Die Kosten für Aufwendungen der Feuerwehr bei Brandwache, Verkehrs- und Parkdienst anlässlich kommerzieller Veranstaltungen innerhalb Gemeindegebiet und von gemeindeeigenen Firmen und Institutionen betragen:

Kosten	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
Erste Stunde pro Person	.-	40.-
Jede weitere Stunde pro Person	.-	35.-

Kommerzielle Veranstaltungen ausserhalb Gemeindegebiet und auswärtiger Firmen und Institutionen

Die Kosten für Aufwendungen der Feuerwehr bei Brandwache, Verkehrs- und Parkdienst anlässlich kommerzieller Veranstaltungen ausserhalb Gemeindegebiet und auswärtigen Firmen und Institutionen betragen:

CHF 50.00/Std. und AdF

Bei Unstimmigkeiten bezüglich der Einteilung in kommerzielle und nichtkommerzielle Veranstaltungen und allfällige Kostenübernahme entscheidet der jeweilige Gemeinderat.

§ 2 Entschädigung bei Fehlalarm

¹ Ein Fehlalarm liegt vor, wenn die Feuerwehr im Aufgebot ausrückt, aber nicht zum Einsatz kommt. Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn die gleiche Brandmelde- oder Löschanlage mehr als einmal innerhalb eines Kalenderjahres einen Fehlalarm auslöst.

² Wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt



	Fr.
a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	250.-
b) Personalkosten, je Person und Stunde	50.-

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Vorstand auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss dem vorstehenden § 1.

§ 4 Teuerung

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, den vorliegenden Tarif im Rahmen der Kostendeckung von Personal-, Material- und Gemeinkostenaufwand selbstständig anzupassen.

² Die Bevölkerung ist über eine Anpassung zu informieren.

§ 5 Rechtsschutz

¹ Die Rechnungsstellung wird vom Feuerwehrkommando verfügt. Die Rechnungsführende Gemeinde stellt die Rechnung der zuständigen Gemeinde zu.

² Gegen diesen Entscheid kann beim zuständigen Gemeinderat innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

³ Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann bei der Aargauischen Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

§ 6 Entschädigung der Feuerwehr

a) Sold

Der Sold beträgt pro Übung (Übung von 2 Stunden)	Fr. 40-
Bei Einsätzen beträgt der Sold: die 1. Stunde	Fr. 40.-
jede weitere Stunde	Fr. 35.-



b) Pauschal-Entschädigungen

Tagespauschale für Kursbesuche, etc.	Fr. 250.-
Halbtagespauschale für Kursbesuche, etc.	Fr. 125.-
Sitzungsgeld für Rapporte, Kommissionen, etc. pro 1 Std.	Fr. 35.-
Übungsfahrten je Person und Fahrt Übung von 2 Stunden	Fr. 40.-

c) Pauschalentschädigungen für Kader

<i>Grad</i>	<i>Funktion</i>	<i>Pauschale</i>
Hptm	Kommandant	Fr. 7000.-
Oblt	Vizekommandant	Fr. 3500.-
Oblt	Chef Ausbildung	Fr. 1600.-
Oblt	Chef Atemschutz	Fr. 1600.-
Oblt	Chef Maschinisten	Fr. 1600.-
Oblt	Chef Absturzsicherung	Fr. 1600.-
Lt	Chef Stellvertreter (Ausbildung, Atemschutz, Maschinisten und Absturzsicherung)	Fr. 1200.-
Lt	Offizier (ohne Spezialfunktion)	Fr. 1000.-
Fw, Wm	Material- & Fahrzeugwart	Fr. 600.-
Fw, Wm, Kpl	Material- & Fahrzeugwart Stellvertreter	Fr. 400.-
Wm, Kpl	Atemschutzgerätewart	Fr. 200.-
Four	Rechnungsführer, Administrator	Fr. 3000.-
Four, Wm, Kpl	Rechnungsführer, Administrator Stellvertreter	Fr. 1500.-
Wm, Kpl	Chef Verkehr	Fr. 800.-
Wm, Kpl	Chef Verkehr Stellvertreter	Fr. 400.-
Wm, Kpl	Chef Sanität	Fr. 500.-
Wm, Kpl	Chef Sanität Stellvertreter	Fr. 300.-
Wm, Kpl	Chef Elektro	Fr. 500.-
Wm, Kpl	Chef Elektro Stellvertreter	Fr. 300.-
Wm, Kpl	Gruppenführer	Fr. 300.-

Bei länger dauernder Abwesenheit eines Angehörigen der Feuerwehr welcher eine oben aufgeführte Funktion bezeichnet, hat der Stellvertreter anteilmässig Anspruch auf dessen Entschädigung.

Sofern das Amt während mehr als 60 Tagen (2 Monate) nicht ausgeführt werden kann oder die Pflichten aufgrund vielen Absenzen nicht wahrgenommen werden, wird die pauschale Entschädigung entsprechend gekürzt. Ein Arztzeugnis ist im Krankheitsfall ab dem 31. Tag beizubringen.



d) Auszahlung

Der Sold wird halb jährlich ausbezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Das Reglement über die Entschädigungen im Feuerwehrwesen tritt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden, am 01.01.2020 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Von der Einwohnergemeindeversammlung Kallern genehmigt am

GEMEINDERAT KALLERN

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Philipp Dubler

Cécile Banz

Von der Einwohnergemeindeversammlung Bünzen genehmigt am

GEMEINDERAT BÜNZEN

Frau Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Marlise Müller-Dietrich

Beat Kaufmann



Von der Einwohnergemeindeversammlung Boswil genehmigt am

GEMEINDERAT BOSWIL

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiber-Stv.

Michael Weber

Nicole Huber